



STADTVERWALTUNG LEIMEN
HAUPTAMT



69181 Leimen
Rathausstr. 8
Geschäftsstelle GR
Frau Greiner

Telefon:
(06224) 704-101
Telefax:
(06224) 704-150

E-Mail:
Melanie.Greiner@leimen.de
GR-Geschaeftsstelle@leimen.de

04. Juli 2023

Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die
Mitglieder des Gemeinderates
der Stadt Leimen

Einladung zur Sondersitzung des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 13. Juli 2023, 18.30 Uhr
in den Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses
Rathausstr. 1-3 in Leimen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, lade ich direkt im Anschluss zu einer zweiten Sitzung gemäß § 37 Absatz 3 GemO ein, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberrechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen


Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

TAGESORDNUNG

zur Sondersitzung des Gemeinderats der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 13. Juli 2023, 18:30 Uhr im Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses in Leimen

- öffentlich -

1. **Fragestunde**
2. **Protokolle**
- Benennung von Urkundspersonen
3. **Eigenbetrieb Wasserwerk** 45/2023
Jahresabschluss 2021
4. **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** 46/2023
Jahresabschluss 2021
5. **Eigenbetrieb Technische Betriebe Leimen** 47/2023
Jahresabschluss 2021
6. **Eigenbetrieb Bäderpark** 48/2023
Jahresabschluss 2021
7. **Rechnungsprüfungsamt** 49/2023
Prüfung Eigenbetriebe 2021
8. **Eigenbetrieb Wasserwerk** 50/2023
Änderung Betriebssatzung
9. **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** 51/2023
Änderung Betriebssatzung
10. **Eigenbetrieb Technische Betriebe Leimen** 52/2023
Änderung Betriebssatzung
11. **Eigenbetrieb Bäderpark** 53/2023
Änderung Betriebssatzung
12. **Verschiedenes**

TOP 1 - FRAGESTUNDE

zur Gemeinderatssondersitzung am 13. Juli 2023

TOP 2 - PROTOKOLLE

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SONDERSITZUNG
VOM 13. Juli 2023 –öffentlich –**

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 8/Kuhn

Sachbearbeiter: Markus Schmitt

Datum: 27.06.2023

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr.: 46/2023

Gremium: Gemeinderat

am: 13.07.2023

Kennwort : Eigenbetrieb Wasserwerk

Begriff: Jahresabschluss 2021

Tagesordnungspunkt:

3

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Wasserwerk der Stadt Leimen" für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	EUR	18.812.174,45
Davon entfallen auf der Aktivseite auf		
das Anlagevermögen	EUR	18.254.648,00
das Umlaufvermögen	EUR	557.526,45
Davon entfallen auf der Passivseite auf		
das Eigenkapital	EUR	1.831.087,45
die empfangenen Ertragszuschüsse	EUR	905.231,53
die Rückstellungen	EUR	92.561,97
die Verbindlichkeiten	EUR	15.983.293,50
2. Jahresgewinn	EUR	228.271,39
a) Summe der Erträge	EUR	4.060.921,30
b) Summe der Aufwendung	EUR	3.832.649,91

3. Der Jahresgewinn in Höhe von EUR 228.271,39 wird wie folgt verwendet:

- EUR 228.271,39 werden auf die neue Rechnung vorgetragen

4. Die Betriebsleitung wird entlastet.

Sachverhalt:

Der Geschäftsbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 16 EigBG wurde im Rahmen der Betriebsausschusssitzung am 05.07.2023 verteilt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium
Betriebsausschuss (nichtöffentlich)

Vorl.Nr.:
07/2023

Datum:
05.07.2023

Einstimmig ergeht folgende

Empfehlung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Wasserwerk der Stadt Leimen" für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	EUR	18.812.174,45
Davon entfallen auf der Aktivseite auf		
das Anlagevermögen	EUR	18.254.648,00
das Umlaufvermögen	EUR	557.526,45
Davon entfallen auf der Passivseite auf		
das Eigenkapital	EUR	1.831.087,45
die empfangenen Ertragszuschüsse	EUR	905.231,53
die Rückstellungen	EUR	92.561,97
die Verbindlichkeiten	EUR	15.983.293,50
2. Jahresgewinn	EUR	228.271,39
a) Summe der Erträge	EUR	4.060.921,30
b) Summe der Aufwendung	EUR	3.832.649,91





3. Der Jahresgewinn in Höhe von EUR 228.271,39 wird wie folgt verwendet:

- EUR 228.271,39 werden auf die neue Rechnung vorgetragen

4. Die Betriebsleitung wird entlastet.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges: Geschäftsbereich 2021

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Schmitt 	Datum: 27.06.2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Rudi Kuhn  Handzeichen:	Datum: 27.06.23
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden  Handzeichen:	Datum: 30.6.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald  Handzeichen:	Datum: 05.07.23
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 8/Kuhn
Sachbearbeiter: Markus Schmitt
Datum: 27.06.2023
Gremienvorlage: öffentlich **Vorlage-Nr.:** 46/2023
Gremium: Gemeinderat **am:** 13.07.2023
Kennwort : Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Begriff: Jahresabschluss 2021

Tagesordnungspunkt:

4

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Abwasserbeseitigung der Stadt Leimen" für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	EUR	31.458.333,78
Davon entfallen auf der Aktivseite auf		
das Anlagevermögen	EUR	30.797.400,60
das Umlaufvermögen	EUR	660.933,18
Davon entfallen auf der Passivseite auf		
das Eigenkapital	EUR	591.288,48
die empfangenen Ertragszuschüsse	EUR	3.973.783,87
die Rückstellungen	EUR	163.713,46
die Verbindlichkeiten	EUR	26.729.547,97
2. Jahresgew. u. Geb.ausgl.rückst.	EUR	443.695,91
a) Summe der Erträge	EUR	4.446.758,08
b) Summe der Aufwendung	EUR	4.003.062,17
teilen sich wie folgt auf mit entsprechender Behandlung:		
▪ Jahresgewinn	EUR	421.835,61
wird zur Eigenkapitalstärkung der Bilanz zugeschrieben		
▪ Gebührenausgleichsrückstellung	EUR	21.860,30
wird unter Berücksichtigung von §14, Abs. 2 Kommunalabgabengesetz innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen		
3. Die Betriebsleitung wird entlastet.		

Sachverhalt:

Der Geschäftsbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 16 EigBG wurde erstellt und bereits im Rahmen der Vorlage für die Sitzung des Betriebsausschusses am 05.07.2023 an alle Gemeinderäte verteilt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:**Gremium**

Betriebsausschuss (nichtöffentlich)

Vorl.Nr.:

08/2023

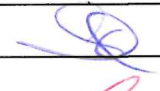
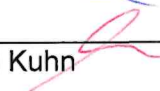


Datum:

05.07.2023

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 05.07.2023 wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges: Geschäftsbereich 2021

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Schmitt		Datum: 27.06.2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Rudi Kuhn Handzeichen:		Datum: 27.06.23
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 30.6.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:		Datum: 05.07.23
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 8/Kuhn

Sachbearbeiter: Markus Schmitt

Datum: 27.06.2023

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr.: 47/2023

Gremium: Gemeinderat

am: 13.07.2023

Kennwort : Eigenbetrieb Technische Betriebe Leimen

Begriff: Jahresabschluss 2021

Tagesordnungspunkt:

5

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Technische Betriebe der Stadt Leimen" für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	EUR	4.645.447,02
Davon entfallen auf der Aktivseite auf		
das Anlagevermögen	EUR	3.370.975,43
das Umlaufvermögen	EUR	1.274.471,59
Davon entfallen auf der Passivseite auf		
das Eigenkapital	EUR	748.171,76
die empfangenen Ertragszuschüsse	EUR	808,19
die Rückstellungen	EUR	499.764,60
die Verbindlichkeiten	EUR	3.396.702,47
2. Jahresverlust	EUR	-74.000,46
a) Summe der Erträge	EUR	4.497.456,90
b) Summe der Aufwendung	EUR	4.571.457,36

3. Der Jahresverlust in Höhe von EUR 74.000,46 wird wie folgt verwendet:

Der Jahresverlust in Höhe von 74.000,46 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

4. Die Betriebsleitung wird entlastet.

Sachverhalt:

Der Geschäftsbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 16 EigBG wurde erstellt und bereits im Rahmen der Vorlage für die Sitzung des Betriebsausschusses am 05.07.2023 an alle Gemeinderäte verteilt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium

Betriebsausschuss (nichtöffentlich)

Vorl.Nr.:

09/2023

Datum:

05.07.2023

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 05.07.2023 wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges: Geschäftsbereich 2021

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Schmitt	Datum: 27.06.2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Rudi Kuhn Handzeichen:	Datum: 27.06.23
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 30.6.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	Datum: 05.07.23
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 8/Kuhn

Sachbearbeiter: Markus Schmitt

Datum: 27.06.2023

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr.: 48/2023

Gremium: Gemeinderat

am: 13.07.2023

Kennwort : Eigenbetrieb Bäderpark

Begriff: Jahresabschluss 2021

Tagesordnungspunkt:

6

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Bäderpark Leimen" für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	EUR	7.409.205,66
Davon entfallen auf der Aktivseite auf		
das Anlagevermögen	EUR	7.174.011,35
das Umlaufvermögen	EUR	235.194,31
Davon entfallen auf der Passivseite auf		
das Eigenkapital	EUR	-1.639.292,33
die empfangenen Ertragszuschüsse	EUR	1.628,37
die Rückstellungen	EUR	147.121,33
die Verbindlichkeiten	EUR	8.880.703,89
die Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	19.044,40
2. Jahresverlust	EUR	1.608.090,86
a) Summe der Erträge	EUR	317.854,71
b) Summe der Aufwendung	EUR	1.925.945,57

3. Der Jahresverlust in Höhe von EUR 1.608.090,86 wird wie folgt verwendet:

Der Jahresverlust (EUR 1.608.090,86) wurde im Jahr 2022 durch die Stadt gedeckt.

4. Die Betriebsleitung wird entlastet.

Sachverhalt:

Der Geschäftsbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 16 EigBG wurde erstellt und bereits im Rahmen der Vorlage für die Sitzung des Betriebsausschusses am 05.07.2023 an alle Gemeinderäte verteilt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium

Betriebsausschuss (nichtöffentlich)

Vorl.Nr.:

10/2023


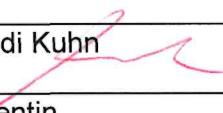


Datum:

05.07.2023

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 05.07.2023 wird in der Sitzung bekanntgegeben.

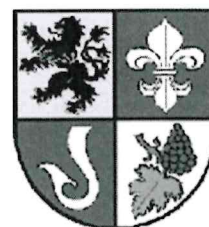
Als Anlage sind beigelegt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges: Geschäftsbereich 2021

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Schmitt		Datum: 27.06.2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Rudi Kuhn		Datum: 27.06.23
Handzeichen:		
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden		Datum: 30.6.23
Handzeichen:		
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald		Datum: 05.07.23
Handzeichen:		
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		
		Datum:
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Rpa/Heinzmann

Sachbearbeiter: Heinzmann

Datum: 27.06.2023

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr.: 49/2023

Gremium: Gemeinderat

am: 13.07.2023

Kennwort : Rechnungsprüfungsamt

Begriff: Prüfung Eigenbetriebe

Tagesordnungspunkt:

7

Beschlussvorschlag:

Von dem Prüfbericht 2021 des Rechnungsprüfungsamtes über die Eigenbetriebe Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Technische Betriebe und Bäderpark wird Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat hat das Rechnungsprüfungsamt nach § 111 GemO diesen Jahresabschluss zu überprüfen.

Der Prüfbericht wird dem Ausschuss zur Vorberatung vorgelegt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium

Betriebsausschuss (nichtöffentlich)

Vorl.Nr.:

11/2023

Datum:

05.07.2023

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 05.07.2023 wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges: Prüfbericht

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen: <i>Reinwald</i>	Datum: <i>30.06.2023</i>
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: <i>CF</i>	Datum: <i>3.7.23</i>
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: <i>HL</i>	Datum: <i>05.07.23</i>
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 8/Hr. Kuhn
Sachbearbeiter: Markus Schmitt
Datum: 27.06.2023
Gremienvorlage: öffentlich **Vorlage-Nr.:** 50/2023
Gremium: Gemeinderat **am:** 13.07.2023
Kennwort : Eigenbetrieb Wasserversorgung
Begriff: Änderung der Betriebssatzung

Tagesordnungspunkt:

8

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasserwerk der Stadt Leimen“ zum 01. August 2023 wird zugestimmt.
2. Mit der Ausfertigung wird die Betriebsleitung beauftragt.

Sachverhalt:

Nach Änderungen der Gemeindeordnung (GemO), des Eigenbetriebsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung der Stadt Leimen am 22. März 2018, sowie nicht zuletzt aufgrund der Prüfbemerkung des RPA im Prüfbericht 2020, ist das Anpassen der Betriebssatzungen aller Eigenbetriebe erforderlich.

In der Anlage daher die Synopse Alt-Neu in Bezug auf die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwerk. Die Änderungen sind entsprechend kenntlich gemacht.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium

Betriebsausschuss (nichtöffentlich)

Vorl.Nr.:

14/2023


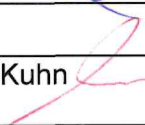


Datum:

05.07.2023

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 05.07.2023 wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges: Synopse

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Schmitt		Datum: 27.06.2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Rudi Kuhn Handzeichen:		Datum: 27.06.23
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 30.6.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:		Datum: 05.07.23
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Anlage: Synopse Betriebssatzung Wasserwerk

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB „WASSERWERK DER STADT LEIMEN“ ALT	BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB „WASSERWERK DER STADT LEIMEN“ NEU
<p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am 25. April 2013 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am 13.07.2023 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:</p>
<p align="center">§ 1 Name und Zweck des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Wasserversorgung der Stadt Leimen wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung "Wasserwerk der Stadt Leimen" geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb wird mit einer Gewinnerzielungsabsicht betrieben. <i>HINWEIS: Gewinnerzielungsabsicht wurde zum 01.01.2015 per Satzung zur Änderung der Betriebssatzung geändert.</i></p>	<p align="center">§ 1 Name und Zweck des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Wasserversorgung der Stadt Leimen wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung "Wasserwerk der Stadt Leimen" geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.</p> <p>(4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung- HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.</p> <p>(5) Der Eigenbetrieb wird mit einer Gewinnerzielungsabsicht betrieben.</p>
<p align="center">§ 2 Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.</p>	<p align="center">§ 2 Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.</p>
<p align="center">§ 3 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.</p>	<p align="center">§ 3 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind</p>

Anlage: Synopse Betriebssatzung Wasserwerk

<p>(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 50.000 € übersteigt;2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 € und bis zu 125.000 € im Rahmen des Vermögensplans;3. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen im Rahmen des Vermögensplans, wenn das Honorar 50.000 € übersteigt;4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 5.000 €;5. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs.2 Satz 2;6. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt;7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 10.000 €;8. Stundungen von drei Monaten bis zwei Jahren in unbegrenzter Höhe, soweit nach §4 Abs.4 Punkt 1 nicht die Betriebsleitung zuständig ist;9. den Erlass oder die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500 beträgt;10. die Einstellung und Entlassung, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 6 Monaten handelt, und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 bis 10;11. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 3 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 15.000 € übersteigen;12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.	<p>3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 75.000 € übersteigt;2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000 € und bis zu 125.000 € im Rahmen des Liquiditätsplans;3. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen im Rahmen des Liquiditätsplans, wenn das Honorar 75.000 € übersteigt;4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 15.000 € und bis zu 50.000 € im Einzelfall;5. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs.2 Satz 2;6. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 75.000 € übersteigt;7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000 € aber nicht mehr als 80.000 €;8. Stundungen von bis zwei Jahren in unbegrenzter Höhe, soweit nach §4 Abs.4 Punkt 1 nicht die Betriebsleitung zuständig ist;9. den Erlass oder die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall nicht mehr als 80.000 € beträgt; <p style="text-align: center;">- entfällt -</p> <ol style="list-style-type: none">10. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 3 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 25.000 € übersteigen;11. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.
--	--

Anlage: Synopse Betriebssatzung Wasserwerk

§ 4 Betriebsleitung	§ 4 Betriebsleitung
<p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden durch den Gemeinderat zwei Betriebsleiter bestellt. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite im Benehmen mit dem Fachbeamten für das Finanzwesen, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und den Abschluss hierfür erforderlicher Ingenieurverträge, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.</p> <p>(4) Der Betriebsleitung obliegt ferner</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Stundung von Forderungen bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe sowie bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 €;2. unbeschadet des § 3 Abs.3 Nr.1 der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Gegenstände des Anlagevermögens im Rahmen der Ansätze des Vermögensplans;3. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister <p>(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten;</p>	<p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden durch den Gemeinderat zwei Betriebsleiter bestellt. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite im Benehmen mit dem Fachbeamten für das Finanzwesen, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Materials und von Geräten.</p> <p>(4) Der Betriebsleitung obliegt ferner</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Stundung von Forderungen bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe sowie bis zu zwölf Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €2. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall nicht mehr als 20.000 € beträgt;3. unbeschadet des § 3 Abs.3 Nr.1 der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Gegenstände des Anlagevermögens im Rahmen der Ansätze des Liquiditätsplans;4. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10 und der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A11 im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister sowie alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen; <p>(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss in einem Halbjahresbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans zu unterrichten.</p>

Anlage: Synopse Betriebssatzung Wasserwerk

<p>(6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung und des Jahresabschlusses zuzuleiten.</p>	<p>(6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung und des Jahresabschlusses zuzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Vertretung des Eigenbetriebs</p> <p>Die beiden Betriebsleiter vertreten die Stadt im Rahmen ihrer durch die Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Sie sind hierbei einzelvertretungsberechtigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vertretung des Eigenbetriebs</p> <p>Die beiden Betriebsleiter vertreten die Stadt im Rahmen ihrer durch die Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Sie sind hierbei einzelvertretungsberechtigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 50.000 € festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 50.000 € festgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26. Oktober 2000, zuletzt geändert am 22. Dezember 2011, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01. Juni 2013 außer Kraft.</p>
<p>Leimen, den 26. April 2013</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Leimen, den XX. XXX 20XX</p> <p>Oberbürgermeister</p>
<p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.</p>	<p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist</p>

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 8/Hr. Kuhn
Sachbearbeiter: Markus Schmitt
Datum: 27.06.2023
Gremienvorlage: öffentlich **Vorlage-Nr.:** 51/2023
Gremium: Gemeinderat **am:** 13.07.2023
Kennwort : Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Begriff: Änderung der Betriebssatzung

Tagesordnungspunkt:

9

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung der Stadt Leimen“ zum 01. August 2023 wird zugestimmt.
2. Mit der Ausfertigung wird die Betriebsleitung beauftragt.

Sachverhalt:

Nach Änderungen der Gemeindeordnung (GemO), des Eigenbetriebsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung der Stadt Leimen am 22. März 2018, sowie nicht zuletzt aufgrund der Prüfbemerkung des RPA im Prüfbericht 2020, ist das Anpassen der Betriebssatzungen aller Eigenbetriebe erforderlich.

In der Anlage daher die Synopse Alt-Neu in Bezug auf die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung. Die Änderungen sind entsprechend kenntlich gemacht.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium

Betriebsausschuss (nichtöffentlich)

Vorl.Nr.:

15/2023





Datum:

05.07.2023

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 05.07.2023 wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges: Synopse

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Schmitt 	Datum: 27.06.2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Rudi Kuhn Handzeichen: 	Datum: 27.06.23
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: 	Datum: 30.6.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: 	Datum: 05.07.23
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Anlage: Synopse Betriebssatzung Abwasserbeseitigung

BETRIEBSSATZUNG FÜR DIE „ABWASSERBESEITIGUNG DER STADT LEIMEN“ ALT	BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB „ABWASSERBESEITIGUNG DER STADT LEIMEN“ NEU
<p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am 25. April 2013 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am 13.07.2023 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:</p>
<p align="center">§ 1 Name und Zweck des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Leimen wird ab dem 1. Januar 1996 als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung "Abwasserbeseitigung der Stadt Leimen" geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Bei der Reinigung und Ableitung des Abwassers bedient sich der Eigenbetrieb der Zweckverbände. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.</p>	<p align="center">§ 1 Name und Zweck des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Leimen wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung "Abwasserbeseitigung der Stadt Leimen" geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Bei der Reinigung und Ableitung des Abwassers bedient sich der Eigenbetrieb der Zweckverbände. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.</p> <p>(4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung- HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.</p>
<p align="center">§ 2 Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.</p>	<p align="center">§ 2 Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.</p>
<p align="center">§ 3 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.</p>	<p align="center">§ 3 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind</p>

Anlage: Synopse Betriebssatzung Abwasserbeseitigung

- | | |
|--|--|
| <p>(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 50.000 € übersteigt;2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 € und bis zu 125.000 € im Rahmen des Vermögensplans;3. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen im Rahmen des Vermögensplans, wenn das Honorar 50.000 € übersteigt;4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 5.000 €;5. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs.2 Satz 3;6. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt;7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 10.000 €;8. Stundungen von drei Monaten bis zwei Jahren in unbegrenzter Höhe, soweit nach §4 Abs.4 Punkt 1 nicht die Betriebsleitung zuständig ist;9. den Erlass oder die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt;10. die Einstellung und Entlassung, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 6 Monaten handelt, und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 bis 10;11. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 3 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 15.000 € übersteigen;12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung. | <p>3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 75.000 € übersteigt;2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000 € und bis zu 125.000 € im Rahmen des Liquiditätsplans;3. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen im Rahmen des Liquiditätsplans, wenn das Honorar 75.000 € übersteigt;4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 15.000 € und bis zu 50.000 € im Einzelfall;5. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs.2 Satz 3;6. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 75.000 € übersteigt;7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000 € aber nicht mehr als 80.000 €;8. Stundungen von bis zwei Jahren in unbegrenzter Höhe, soweit nach §4 Abs.4 Punkt 1 nicht die Betriebsleitung zuständig ist;9. den Erlass oder die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall nicht mehr als 80.000 € beträgt;10. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 3 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 25.000 € übersteigen;11. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung. <p style="text-align: center;">- entfällt -</p> |
|--|--|

Anlage: Synopse Betriebssatzung Abwasserbeseitigung

§ 4 Betriebsleitung	§ 4 Betriebsleitung
<p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden durch den Gemeinderat zwei Betriebsleiter bestellt. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite im Benehmen mit dem Fachbeamten für das Finanzwesen, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und den Abschluss hierfür erforderlicher Ingenieurverträge, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.</p> <p>(4) Der Betriebsleitung obliegt ferner</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Stundung von Forderungen bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe sowie bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 €;2. unbeschadet des § 3 Abs.3 Nr.1 der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Gegenstände des Anlagevermögens im Rahmen der Ansätze des Vermögensplans;3. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister <p>(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten;</p>	<p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden durch den Gemeinderat zwei Betriebsleiter bestellt. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite im Benehmen mit dem Fachbeamten für das Finanzwesen, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Materials und von Geräten.</p> <p>(4) Der Betriebsleitung obliegt ferner</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Stundung von Forderungen bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe sowie bis zu zwölf Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €2. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall nicht mehr als 20.000 € beträgt;3. unbeschadet des § 3 Abs.3 Nr.1 der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Gegenstände des Anlagevermögens im Rahmen der Ansätze des Liquiditätsplans;4. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10 und der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A11 im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister sowie alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen; <p>(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss in einem Halbjahresbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans zu unterrichten.</p>

Anlage: Synopse Betriebssatzung Abwasserbeseitigung

<p>(6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung und des Jahresabschlusses zuzuleiten.</p>	<p>(6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung und des Jahresabschlusses zuzuleiten.</p>
<p align="center">§ 5 Vertretung des Eigenbetriebs</p> <p>Die beiden Betriebsleiter vertreten die Stadt im Rahmen ihrer durch die Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Sie sind hierbei einzelvertretungsberechtigt.</p>	<p align="center">§ 5 Vertretung des Eigenbetriebs</p> <p>Die beiden Betriebsleiter vertreten die Stadt im Rahmen ihrer durch die Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Sie sind hierbei einzelvertretungsberechtigt.</p>
<p align="center">§ 6 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0 € festgesetzt.</p>	<p align="center">§ 6 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0 € festgesetzt.</p>
<p align="center">§ 7 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.</p>	<p align="center">§ 7 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.</p>
<p align="center">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26. Oktober 2000, zuletzt geändert am 22. Dezember 2011, außer Kraft.</p>	<p align="center">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01. Juni 2013 außer Kraft.</p>
<p>Leimen, den 26. April 2013</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Leimen, den XX. XXX 20XX</p> <p>Oberbürgermeister</p>
<p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.</p>	<p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist</p>

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 8/Hr. Kuhn
Sachbearbeiter: Markus Schmitt
Datum: 27.06.2023
Gremienvorlage: öffentlich **Vorlage-Nr.:** 52/2023
Gremium: Gemeinderat **am:** 13.07.2023
Kennwort : Eigenbetrieb Technische Betriebe Leimen
Begriff: Änderung der Betriebssatzung

Tagesordnungspunkt:

10

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Technische Betriebe der Stadt Leimen“ zum 01. August 2023 wird zugestimmt.
2. Mit der Ausfertigung wird die Betriebsleitung beauftragt.

Sachverhalt:

Nach Änderungen der Gemeindeordnung (GemO), des Eigenbetriebsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung der Stadt Leimen am 22. März 2018, sowie nicht zuletzt aufgrund der Prüfbemerkung des RPA im Prüfbericht 2020, ist das Anpassen der Betriebssatzungen aller Eigenbetriebe erforderlich.

In der Anlage daher die Synopse Alt-Neu in Bezug auf die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Technische Betriebe Leimen. Die Änderungen sind entsprechend kenntlich gemacht.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium

Betriebsausschuss (nichtöffentlich)

Vorl.Nr.:

16/2023

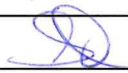



Datum:

05.07.2023

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 05.07.2023 wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges: Synopse

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Schmitt 	Datum: 27.06.2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Rudi Kuhn Handzeichen: 	Datum: 27.06.23
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: 	Datum: 30.6.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: 	Datum: 05.07.23
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Anlage: Synopse Betriebssatzung Technische Betriebe Leimen

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB „TECHNISCHE BETRIEBEDER STADT LEIMEN ALT	BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB „TECHNISCHE BETRIEBE DER STADT LEIMEN“ NEU
<p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am 25. April 2013 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am 13.07.2023 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:</p>
§ 1 Name und Zweck des Eigenbetriebs	§ 1 Name und Zweck des Eigenbetriebs
<p>(1) Der Bauhof mit seinen Abteilungen, der Gartenbaubetrieb und die Stadtgärtnerei werden ab dem 01.01.2000 zusammen als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Technische Betriebe der Stadt Leimen“.</p> <p>(3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung von Leistungen zur Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Dienstleistungen für die städtischen Einrichtungen und die Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist. Weiterhin soll durch den Eigenbetrieb eine Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewährleistet sein.</p>	<p>(1) Der Bauhof mit seinen Abteilungen wird zusammen als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Technische Betriebe der Stadt Leimen“.</p> <p>(3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung von Leistungen zur Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Dienstleistungen für die städtischen Einrichtungen und die Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist. Weiterhin soll durch den Eigenbetrieb eine Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewährleistet sein.</p> <p>(4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung- HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.</p>
§ 2 Gemeinderat	§ 2 Gemeinderat
<p>Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.</p>
§ 3 Betriebsausschuss	§ 3 Betriebsausschuss
<p>(1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.</p>	<p>(1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.</p>

Anlage: Synopse Betriebssatzung Technische Betriebe Leimen

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über

1. den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 € und bis zu 125.000 € im Rahmen des Vermögensplans;
3. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen im Rahmen des Vermögensplans, wenn das Honorar 50.000 € übersteigt;
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 5.000 €;
5. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 10.000 €;
7. Stundungen von drei Monaten bis zwei Jahren in unbegrenzter Höhe, soweit nach §4 Abs.4 Punkt 1 nicht die Betriebsleitung zuständig ist;
8. den Erlass oder die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt;
9. die Einstellung und Entlassung, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 6 Monaten handelt, und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 bis 10;
10. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 3 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 15.000 € übersteigen;
11. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über

1. den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall **75.000 €** übersteigt;
2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als **75.000 €** und bis zu 125.000 € im Rahmen des **Liquiditätsplans**;
3. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen im Rahmen des **Liquiditätsplans**, wenn das Honorar **75.000 €** übersteigt;
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als **15.000 € und bis zu 50.000 € im Einzelfall**;
5. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall **75.000 €** übersteigt;
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als **20.000 €** aber nicht mehr als **80.000 €**;
7. Stundungen von bis zwei Jahren in unbegrenzter Höhe, soweit nach §4 Abs.4 Punkt 1 nicht die Betriebsleitung zuständig ist;
8. den Erlass oder die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall **nicht** mehr als **80.000 €** beträgt;

- entfällt -

9. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 3 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im **Liquiditätsplan** veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben **25.000 €** übersteigen;
10. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

Anlage: Synopse Betriebssatzung Technische Betriebe Leimen

§ 4 Betriebsleitung	§ 4 Betriebsleitung
<p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden durch den Gemeinderat zwei Betriebsleiter bestellt. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite im Benehmen mit dem Fachbeamten für das Finanzwesen, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und den Abschluss hierfür erforderlicher Ingenieurverträge, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.</p> <p>(4) Der Betriebsleitung obliegt ferner</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Stundung von Forderungen bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe sowie bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 €;2. unbeschadet des § 3 Abs.3 Nr.1 der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Gegenstände des Anlagevermögens im Rahmen der Ansätze des Vermögensplans;3. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister <p>(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten;</p>	<p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden durch den Gemeinderat zwei Betriebsleiter bestellt. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite im Benehmen mit dem Fachbeamten für das Finanzwesen, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Materials und von Geräten.</p> <p>(4) Der Betriebsleitung obliegt ferner</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Stundung von Forderungen bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe sowie bis zu zwölf Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €2. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall nicht mehr als 20.000 € beträgt;3. unbeschadet des § 3 Abs.3 Nr.1 der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Gegenstände des Anlagevermögens im Rahmen der Ansätze des Liquiditätsplans;4. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10 und der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A11 im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister sowie alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen; <p>(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss in einem Halbjahresbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans zu unterrichten.</p>

Anlage: Synopse Betriebssatzung Technische Betriebe Leimen

<p>(6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung und des Jahresabschlusses zuzuleiten.</p>	<p>(6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung und des Jahresabschlusses zuzuleiten.</p>
<p align="center">§ 5 Vertretung des Eigenbetriebs</p> <p>Die beiden Betriebsleiter vertreten die Stadt im Rahmen ihrer durch die Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Sie sind hierbei einzelvertretungsberechtigt.</p>	<p align="center">§ 5 Vertretung des Eigenbetriebs</p> <p>Die beiden Betriebsleiter vertreten die Stadt im Rahmen ihrer durch die Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Sie sind hierbei einzelvertretungsberechtigt.</p>
<p align="center">§ 6 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 600.000 € festgesetzt.</p>	<p align="center">§ 6 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 600.000 € festgesetzt.</p>
<p align="center">§ 7 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.</p>	<p align="center">§ 7 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.</p>
<p align="center">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26. Oktober 2000, zuletzt geändert am 22. Dezember 2011, außer Kraft.</p>	<p align="center">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01. Juni 2013 außer Kraft.</p>
<p>Leimen, den 26. April 2013</p> <p>Wolfgang Ernst Oberbürgermeister</p>	<p>Leimen, den XX. XXX 20XX</p> <p>Hans D. Reinwald Oberbürgermeister</p>
<p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.</p>	<p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist</p>

Große Kreisstadt Leimen
Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 8/Hr. Kuhn
Sachbearbeiter: Markus Schmitt
Datum: 27.06.2023
Gremienvorlage: öffentlich
Gremium: Gemeinderat
Kennwort : Eigenbetrieb Bäderpark
Begriff: Änderung der Betriebssatzung

Vorlage-Nr.: 53/2023
am: 13.07.2023

Tagesordnungspunkt:

11

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Bäderpark Leimen“ zum 01. August 2023 wird zugestimmt.
2. Mit der Ausfertigung wird die Betriebsleitung beauftragt.

Sachverhalt:

Nach Änderungen der Gemeindeordnung (GemO), des Eigenbetriebsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung der Stadt Leimen am 22. März 2018, sowie nicht zuletzt aufgrund der Prüfbemerkung des RPA im Prüfbericht 2020, ist das Anpassen der Betriebssatzungen aller Eigenbetriebe erforderlich.

In der Anlage daher die Synopse Alt-Neu in Bezug auf die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Bäderpark. Die Änderungen sind entsprechend kenntlich gemacht.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium

Betriebsausschuss (nichtöffentlich)

Vorl.Nr.:

17/2023





Datum:

05.07.2023

Das Beratungsergebnis aus der Betriebsausschusssitzung am 05.07.2023 wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges: Synopse

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Schmitt		Datum: 27.06.2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Rudi Kuhn		Datum: 27.06.23
Handzeichen:		
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden		Datum: 30.6.23
Handzeichen:		
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald		Datum: 05.07.23
Handzeichen:		
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		
Datum:		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Anlage: Synopse Betriebssatzung Bäderpark

<p align="center">BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB „BÄDERPARK DER STADT LEIMEN“</p> <p align="center">ALT</p>	<p align="center">BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB „BÄDERPARK DER STADT LEIMEN“</p> <p align="center">NEU</p>
<p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am 25. April 2013 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am 13.07.2023 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:</p>
<p align="center">§ 1 Name und Zweck des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Der Bäderpark mit seinen Abteilungen, wird ab dem 1.04.2009 zusammen als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Bäderpark Leimen".</p> <p>(3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge für die Stadt Leimen sowie sonstige Dienstleistungen für die Einrichtungen und Gesellschaften des Bäderparks, an denen die Stadt Leimen beteiligt ist. Weiterhin soll durch den Eigenbetrieb die Sicherung der Nutzung der Bäderanlage für den Schul- und Vereinssport gewährleistet sein.</p>	<p align="center">§ 1 Name und Zweck des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Der Bäderpark mit seinen Abteilungen, wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Bäderpark Leimen".</p> <p>(3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge für die Stadt Leimen sowie sonstige Dienstleistungen für die Einrichtungen und Gesellschaften des Bäderparks, an denen die Stadt Leimen beteiligt ist. Weiterhin soll durch den Eigenbetrieb die Sicherung der Nutzung der Bäderanlage für den Schul- und Vereinssport gewährleistet sein.</p> <p>(4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung- HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.</p>
<p align="center">§ 2 Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.</p>	<p align="center">§ 2 Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.</p>
<p align="center">§ 3 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über</p> <p>1. den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 50.000 € übersteigt;</p>	<p align="center">§ 3 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über</p> <p>1. den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 75.000 € übersteigt;</p>

Anlage: Synopse Betriebssatzung Bäderpark

<ol style="list-style-type: none"> 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 € und bis zu 125.000 € im Rahmen des Vermögensplans; 3. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen im Rahmen des Vermögensplans, wenn das Honorar 50.000 € übersteigt; 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 5.000 €; 5. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt; 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 10.000 €; 7. Stundungen von drei Monaten bis zwei Jahren in unbegrenzter Höhe, soweit nach §4 Abs.4 Punkt 1 nicht die Betriebsleitung zuständig ist; 8. den Erlass oder die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt; 9. die Einstellung und Entlassung, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 6 Monaten handelt, und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 bis 10; 10. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 3 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 15.000 € übersteigen; 11. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000 € und bis zu 125.000 € im Rahmen des Liquiditätsplans; 3. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen im Rahmen des Liquiditätsplans, wenn das Honorar 75.000 € übersteigt; 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 15.000 € und bis zu 50.000 € im Einzelfall; 5. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 75.000 € übersteigt; 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000 € aber nicht mehr als 80.000 €; 7. Stundungen von bis zwei Jahren in unbegrenzter Höhe, soweit nach §4 Abs.4 Punkt 1 nicht die Betriebsleitung zuständig ist; 8. den Erlass oder die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall nicht mehr als 80.000 € beträgt; <p style="text-align: center;">- entfällt -</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 3 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 25.000 € übersteigen; 10. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.
<p>§ 4 Betriebsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird durch den Gemeinderat ein Betriebsleiter und ein Stellvertreter bestellt. (2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung 	<p>§ 4 Betriebsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden durch den Gemeinderat zwei Betriebsleiter bestellt. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. (2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung

Anlage: Synopse Betriebssatzung Bäderpark

des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite im Benehmen mit dem Fachbeamten für das Finanzwesen, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und den Abschluss hierfür erforderlicher Ingenieurverträge, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt ferner
1. die Stundung von Forderungen bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe sowie bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 €;
 2. unbeschadet des § 3 Abs.3 Nr.1 der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Gegenstände des Anlagevermögens im Rahmen der Ansätze des Vermögensplans;
 3. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten;
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung und des Jahresabschlusses zuzuleiten.

des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im **Liquiditätsplan** vorgesehenen Kredite im Benehmen mit dem Fachbeamten für das Finanzwesen, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, **Materials und von Geräten**.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt ferner
1. die Stundung von Forderungen bis zu **sechs** Monaten in unbeschränkter Höhe sowie bis zu **zwölf** Monaten bis zu einem Höchstbetrag von **20.000 €**
 2. **der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall nicht mehr als 20.000 € beträgt;**
 3. unbeschadet des § 3 Abs.3 Nr.1 der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Gegenstände des Anlagevermögens im Rahmen der Ansätze des **Liquiditätsplans**;
 4. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis **10 und der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A11** im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister **sowie alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen;**
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss **in einem Halbjahresbericht** über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des **Liquiditätsplans** zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung und des Jahresabschlusses zuzuleiten.

Anlage: Synopse Betriebssatzung Bäderpark

<p>§ 5 Vertretung des Eigenbetriebs</p>	<p>§ 5 Vertretung des Eigenbetriebs</p>
<p>Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter vertreten die Stadt im Rahmen ihrer durch die Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Sie sind hierbei einzelvertretungsberechtigt.</p>	<p>Die beiden Betriebsleiter vertreten die Stadt im Rahmen ihrer durch die Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Sie sind hierbei einzelvertretungsberechtigt.</p>
<p>§ 6 Wirtschaftsjahr</p>	<p>§ 6 Wirtschaftsjahr</p>
<p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p>
<p>Diese Betriebssatzung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26. Oktober 2000, zuletzt geändert am 22. Dezember 2011, außer Kraft.</p>	<p>Diese Betriebssatzung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01. Juni 2013 außer Kraft.</p>
<p>Leimen, den 26. April 2013</p>	<p>Leimen, den XX. XXX 20XX</p>
<p>Oberbürgermeister</p>	<p>Oberbürgermeister</p>
<p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.</p>	<p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist</p>

TOP 12 - VERSCHIEDENES

zur Gemeinderatssondersitzung am 13. Juli 2023